

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Stand 01.10.2025

Gegenstand dieses Dokuments sind die Angaben zur Nachhaltigkeit gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 in der aktuell gültigen Fassung über diesen Teilfonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

„GLS ELTIF – Energieinfrastruktur Fonds“

Ein Teilfonds des «GLS ELTIF» („Teilfonds“ oder „Finanzprodukt“).

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ZUPV0OAK9ZWK08

Der Fonds wird von der IPConcept (Luxemburg) S.A., *société anonyme*, verwaltet.

KLASSIFIZIERUNG NACH VERORDNUNG (EU) 2019/2088

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein Produkt nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Versionshistorie:

Version	Datum der Veröffentlichung	Erläuterung der Änderungen
1.0	01.10.2025	Erstveröffentlichung

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

A) ZUSAMMENFASSUNG

➤ English translation of the 'summary' section

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Bei dem Teilfonds handelt es sich um ein in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung genanntes Finanzprodukt.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Alle Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Ausweislich der EU-Kommission-Bekanntmachung ist für solche taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen keine zusätzliche Prüfung des Kriteriums „Keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels“ erforderlich, da diese Investitionen des Teilfonds kumulativ alle Voraussetzungen der EU-Taxonomie erfüllen: (i) „Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel“, (ii) „Keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ (insbesondere auf Basis der einschlägigen Kriterien im Bereich Fotovoltaik und Windkraft) und (iii) Einhaltung des „Mindestschutzes“ (Prüfung bei Ankaufs-ESG-Due-Diligence und fortlaufend).

Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Spätestens nach der zweijährigen Anlaufphase investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind (zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente und Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt). Dabei handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen (u.a. im Bereich Fotovoltaik und Windkraft), die wesentlich zum EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz beitragen. Die den Energieinfrastrukturanlagen zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten erfüllen die relevanten technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-DelVO Klima (u.a. Abschnitte 4.1, 4.3, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima).

Anlagestrategie

Anlageziel des Teilfonds ist es insbesondere, den Ausbau Erneuerbarer Energien und dazugehöriger Infrastruktur voranzutreiben und dadurch für die Aktionäre eine attraktive risikoadjustierte Rendite aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen. Zur Umsetzung des Anlageziels wird der Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte des Energiesektors auf den Privatmärkten investieren. Die Energieinfrastrukturanlagen können sich in der Entwicklung, im Bau oder im Betriebsstadium befinden. Spätestens nach der zweijährigen Anlaufphase investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind (zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt). Über die Zulässigen Anlagevermögenswerte hinaus kann der Teilfonds zudem in Liquide Anlagen (z.B. liquide Aktien/Anleihen) investieren und ist berechtigt, Barmittel sowie Barmitteläquivalente zu halten. Der Teilfonds darf Derivate nur zu Sicherungszwecken verwenden und keine Leerverkäufe tätigen. Für alle Zulässigen Anlagevermögenswerte und Liquidien Anlagen gibt es den folgenden ökologischen/sozialen Mindestschutz: Die Investitionen setzen sich aus dem GLS Anlageuniversum zusammen, das den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen der GLS Bank unterliegt und anhand sozial-ökologischer Kriterien ausgewählt wird. Dabei gelten zum einen aktivitätsbasierte/normbasierte Ausschlusskriterien (welche die Mindestausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sicherstellen bzw. verschärfen und thematisch im Sinne der GLS Anlage- und Finanzierungsgrundsätze ergänzen), zum anderen werden für die Investitionen Positivkriterien herangezogen. Zudem erfüllen Unternehmen, die sich für das GLS Anlageuniversum qualifizieren, hohe Standards in den Feldern Unternehmenspolitik, soziale Verantwortung, ressourcenschonende Betriebsführung, entwicklungspolitische Ziele sowie Produktverantwortung.

Aufteilung der Investitionen

Spätestens nach der zweijährigen Anlaufphase ist die Vermögensallokation des Teilfonds wie folgt: 100 % aller Zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds qualifizieren als „#1 Nachhaltig“ – „Ökologisch“ – „Taxonomiekonform“ und 0 % der Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte qualifizieren als „#2 Nicht nachhaltig“. Der Nenner der Taxonomie-

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Mindestquote von 100 % bezieht sich – ebenso wie bei der Berechnung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung – ausschließlich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte, nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds. Die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen sind als ökologisch nachhaltige, d.h. taxonomiekonforme, Wirtschaftstätigkeiten einzustufen. Die Einstufung der Energieinfrastrukturanlagen als taxonomiekonform basiert auf eigenen Daten; sie wird nicht von Wirtschaftsprüfern oder Dritten bestätigt bzw. überprüft.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die GLS Investment Management GmbH als Anlageberater hat Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass ihre Anlageempfehlungen mit den Anlagezielen, der Anlagestrategie und den Risikolimits des Teilfonds, inklusive der nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben, übereinstimmen.

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM überwacht die Einhaltung des nachhaltigen Investitionsziels und der Nachhaltigkeitsindikatoren anhand vom Anlageberater bereitgestellter Listen, prüft die Portfoliozusammensetzung ex-ante und ex-post und kann die Angaben plausibilisieren sowie Berichte und Unterlagen anfordern. Die externe Kontrolle wird durch den Wirtschaftsprüfer sichergestellt.

Methoden

Das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels durch die Akquisition von Energieinfrastrukturanlagen wird anhand festgelegter Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen, die regelmäßig aktualisiert und standardisiert erfasst werden. Grundlage des Investitionsprozesses ist ein etablierter sozial-ökologischer und ökonomischer Due-Diligence-Prozess, dessen Ergebnisse in einem Eligibility Memo und Investment Proposal dokumentiert werden. Als Nachhaltigkeitsindikatoren werden für die Energieinfrastrukturanlagen die einschlägigen technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie (Anhang I Taxonomie-DelVO Klima) sowie die Mindestschutz-Vorgaben der Taxonomie-Verordnung herangezogen. Ergänzend werden weitere Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, z.B. die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Energiemenge (MWh), die Energiespeicherkapazität (MWh) sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers (MW).

Datenquellen und -verarbeitung

Die GLS Investment Management GmbH als Anlageberater zieht für die Beurteilung der Energieinfrastrukturanlagen als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen primär Daten heran, die bereits intern verfügbar sind und während der Akquisition im Rahmen der Due Diligence erhoben wurden. Fehlende Daten werden von direkten Auftragnehmern bereitgestellt oder, falls erforderlich, in Zusammenarbeit mit unabhängigen, spezialisierten Dienstleistern und auf Basis von wissenschaftlichen Methodologien geschätzt. Der Großteil der Daten wird erhoben und nicht geschätzt; die Datenqualität wird durch interne Plausibilitätsprüfungen nach dem Vier-Augen-Prinzip sichergestellt. Die Datenverarbeitung erfolgt mittels interner IT-Systeme. Die GLS Investment Management GmbH stellt der IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels erforderlichen Daten, einschließlich der Due-Diligence-Ergebnisse, zur Verfügung.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Fehlende oder nicht-veröffentlichte ESG-Daten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Gegenwärtig wird nicht erwartet, dass es zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Datenquellen kommt, die das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels beeinträchtigen. Sollte dies der Fall sein, wird dies in der jährlichen Berichterstattung des Teilfonds bekannt gegeben.

Sorgfaltspflicht

Die GLS Investment Management GmbH ist als Anlageberater verpflichtet, große Sorgfalt walten zu lassen. Sie hat zu gewährleisten, dass ihre Anlageempfehlungen mit den Anlagezielen, der Anlagestrategie und den Risikolimits des Teilfonds, inklusive der jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben, übereinstimmen. Die IPConcept (Luxemburg) S.A. führt als AIFM verschiedene Due-Diligence-Prozesse in Bezug auf den Anlageberater durch. Sie behält sich vor, die gelieferten Listen zu plausibilisieren. Die externe Kontrolle wird durch den Wirtschaftsprüfer sichergestellt.

Mitwirkungspolitik

Eine Mitwirkungspolitik ist nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

B) KEINE ERHEBLICHE BEEINTRÄCHTIGUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Alle nachhaltigen Investitionen des Teilfonds (100 % der Zulässigen Anlagevermögenswerte spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds) sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Dabei handelt es sich um Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen.

Ausweislich der „Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten“ vom 16. Juni 2023 (2023/C 211/01) („**EU-Kommission-Bekanntmachung**“) ist für solche taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen keine zusätzliche Prüfung des Kriteriums „Keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels“ erforderlich, sofern für die entsprechenden Investitionen alle Voraussetzungen der EU-Taxonomie kumulativ erfüllt sind.

Alle nachhaltigen Investitionen des Teilfonds (100 % der Zulässigen Anlagevermögenswerte spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds) erfüllen kumulativ die Voraussetzungen der EU-Taxonomie (Artikel 3 Taxonomie-Verordnung):

1. EU-Taxonomie-Kriterium „Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel“: Zur Einhaltung dieses Kriteriums, siehe im Unterabschnitt „Wie werden die Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen?“ im Abschnitt G) unten.
2. EU-Taxonomie-Kriterium „Keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“: Um sicherzustellen, dass die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele der EU-Taxonomie führen, werden die in den jeweils einschlägigen technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit festgelegten Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ beachtet und umgesetzt. Diese umfassen die Themenbereiche (i) „Anpassung an den Klimawandel“, (ii) „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, (iii) „Übergang zur Kreislaufwirtschaft“, (iv) „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und (v) „Schutz sowie Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“.

Im Fall der Energieinfrastrukturanlagen ergeben sich die Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ aus der Taxonomie-DeVO Klima.

Exemplarisch werden die Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ beschrieben, die der Teilfonds bei Investitionen

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

in Energieinfrastrukturanlagen im Bereich Fotovoltaik (Abschnitt 4.1, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima) bzw. Windkraft (Abschnitt 4.3, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima) beachtet und umgesetzt. In beiden Bereichen kommen dieselben Kriterien zur Anwendung (Abschnitt 4.3 Anhang I Taxonomie-DelVO Klima sieht Zusatzvoraussetzungen nur für Offshore-Windanlagen vor, in die der Teilfonds nicht beabsichtigt zu investieren):

- Keine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“: Für jede Energieinfrastrukturanlage im Bereich Fotovoltaik/Windkraft werden die Vorgaben nach Anlage A, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima eingehalten (insbesondere Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung).
 - Keine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels „Kreislaufwirtschaft“: Für jede Energieinfrastrukturanlage im Bereich Fotovoltaik/Windkraft wird die Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile bewertet, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
 - Keine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels „Biodiversität/Ökosysteme“: Soweit auf die jeweilige Energieinfrastrukturanlage im Bereich Fotovoltaik/Windkraft anwendbar, wird den Anforderungen in Anlage D, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima Rechnung getragen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung).
3. EU-Taxonomie-Kriterium „Mindestschutz“ (minimum safeguards): Der Teilfonds stellt sicher, dass die Wirtschaftstätigkeiten, die den Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen zugrunde liegen, stets unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden. In Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung wurden spezifische Anforderungen an den Mindestschutz formuliert, wobei sowohl auf internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Artikel 18 Absatz 1 Taxonomie-Verordnung) als auch auf den in der Offenlegungsverordnung formulierten Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Artikel 18 Absatz 2 Taxonomie-Verordnung) verwiesen wird.

Im Rahmen einer Ankaufs-ESG-Due-Diligence werden die zu erwerbenden Energieinfrastrukturanlagen auch auf die Einhaltung des Mindestschutzes überprüft. Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Teilfonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner (inkl. Assetmanager) im Hinblick auf die Einhaltung definierter Mindestschutz-Anforderungen, die insbesondere die Themenbereiche Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung, Besteuerung und fairer Wettbewerb abdecken. Der Teilfonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, welche durch Verletzung der Mindestschutz-Anforderungen auffallen. Auch während der Laufzeit überprüft der Teilfonds regelmäßig die Einhaltung der Mindestschutz-Anforderungen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Nur bedingt Anwendung finden die Mindestschutz-Anforderungen dagegen auf die Energieinfrastrukturanlagen selbst, da sie als Projektgesellschaften plangemäß nur eingeschränkt über eigenes Personal verfügen.

Grundsätzlich gelten auch für alle Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen zum einen die im Abschnitt D) unten definierten Ausschlüsse, die u.a. auch auf ein normbasiertes Screening in Bezug auf die Einhaltung (i) der UN-Global-Compact-Grundsätze, (ii) der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iii) der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte abstellen. Zum anderen findet der im Abschnitt D) unten definierte Good-Governance-Prozess für Unternehmen Anwendung, wobei den obigen Besonderheiten von Energieinfrastrukturanlagen in Form von Projektgesellschaften Rechnung getragen wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Einklang mit der EU-Kommission-Bekanntmachung ist zu diesem Kriterium keine zusätzliche Prüfung erforderlich, da der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind (siehe Einleitung im Abschnitt B) oben). Nach der EU-Kommission-Bekanntmachung gilt der in der Offenlegungsverordnung formulierte Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten insgesamt als erfüllt, da diese den Vorgaben der EU-Taxonomie bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Einklang mit der EU-Kommission-Bekanntmachung ist keine zusätzliche Prüfung erforderlich, da der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind (siehe Einleitung im Abschnitt B) oben). Nach der EU-Kommission-Bekanntmachung gilt der in der Offenlegungsverordnung formulierte Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten insgesamt als erfüllt, da diese den Vorgaben der EU-Taxonomie bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.

C) NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL DES FINANZPRODUKTS

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind. Zur Klarstellung: Zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt.

Bei den Zulässigen Anlagevermögenswerten, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen, die wesentlich zur Erreichung des EU-Taxonomie-Umweltziels Klimaschutz beitragen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen werden als taxonomiekonform und damit als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft. Der Teilfonds stellt insbesondere sicher, dass die den Energieinfrastrukturanlagen zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten die relevanten technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-DelVO Klima erfüllen.

„**Energieinfrastrukturanlage**“ umfasst jegliche Infrastrukturanlagen aus dem Bereich Erneuerbare Energien, denen beispielsweise die folgenden Wirtschaftstätigkeiten zugrunde liegen:

- Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie
(Abschnitt 4.1, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Stromerzeugung aus Windkraft
(Abschnitt 4.3, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Übertragung und Verteilung von Elektrizität
(Abschnitt 4.9, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Speicherung von Strom
(Abschnitt 4.10, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr
(Abschnitt 6.15, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)

D) ANLAGESTRATEGIE

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel des Teilfonds ist es insbesondere, den Ausbau Erneuerbarer Energien und dazugehöriger Infrastruktur voranzutreiben und dadurch für die Aktionäre eine attraktive risikoadjustierte Rendite aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen. Zum Zwecke der Umsetzung des Anlageziels wird der Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte des Energiesektors auf den Privatmärkten investieren. Hierbei handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen (wie im Abschnitt C) oben definiert). Die Energieinfrastrukturanlagen können sich in der Entwicklung, im Bau oder im Betriebsstadium befinden.

Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind.

Zur Klarstellung: Zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt.

Bei den Zulässigen Anlagevermögenswerten, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen, die wesentlich zur Erreichung des EU-Taxonomie-Umweltziels Klimaschutz beitragen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Über die Zulässigen Anlagevermögenswerte hinaus kann der Teilfonds zudem in Liquide Anlagen (z.B. in liquide Aktien bzw. Anleihen) investieren und ist berechtigt, Barmittel sowie Barmitteläquivalente zu halten.

Für alle Investitionen des Teilfonds – also sowohl für Zulässige Anlagevermögenswerte als auch für Liquide Anlagen – gibt es einen ökologischen/sozialen Mindestschutz (siehe Abschnitt E). Die Investitionen setzen sich aus dem GLS Anlageuniversum zusammen, das den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen der GLS Bank unterliegt und anhand sozial-ökologischer Kriterien ausgewählt wird. Berücksichtigt werden sowohl aktivitätsbasierte/normbasierte Ausschlusskriterien als auch Positivkriterien.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen, um u.a. die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Teilfonds zu steuern. Der Teilfonds darf Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

Für alle Investitionen des Teilfonds – also sowohl für Zulässige Anlagevermögenswerte als auch für Liquide Anlagen – werden folgende aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien angewandt, welche die Einhaltung der Mindestausschlüsse gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sicherstellen bzw. verschärfen und thematisch im Sinne der GLS Anlage- und Finanzierungsgrundsätze ergänzen:

- Tätigkeit in folgenden Geschäftsfeldern (0 Prozent Umsatztoleranz):
 - Uranabbau
 - Bau von Atomkraftwerken
 - Stromerzeugung aus Kernspaltung
 - Kohleförderung, dies umfasst alle Arten von fossiler Kohle sowie Kohle aus sämtlichen Fördertechniken, wie zum Beispiel Gipfelabsprengungen, Untertagebau und Tagebau
 - Weiterverarbeitung von Kohle zu Energieträgern, dies umfasst alle Arten von fossiler Kohle, Braunkohle, Steinkohle oder Koks-kohle
 - Förderung und Exploration von Erdöl, insbesondere durch hydraulisches Fracking, Fracking von Ölsanden, den Abbau von Ölsanden im Tagebau, Ölsanden allgemein und Ölschiefer
 - Handel mit Erdöl
 - Raffinerie und Verarbeitung von Erdöl zu Energieträgern
 - Essenzielle Produkte und Dienstleistungen für die Fracking-Industrie
 - Förderung und Exploration von Erdgas allgemein sowie insbesondere durch arktische Tiefseebohrungen und Fracking
 - Produktion von und Handel mit Waffen sowie deren Schlüsselkomponenten und dazugehörigen Dienstleistungen, die durch internationale Verträge geächtet oder deren Einsätze als besonders kontrovers erachtet werden. Dies umfasst Atomwaffen, Biologische Waffen, Chemiewaffen, Antipersonenminen, Streumunition, Uranmunition, Brandwaffen (z.B. Weißer Phosphor)

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

- Produktion und Handel konventioneller Waffen sowie von deren Schlüsselkomponenten und dazugehörigen Dienstleistungen. Dies umfasst auch autonome Waffensysteme sowie Schusswaffen für den zivilen Einsatz.
 - Herstellung und Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden für die Landwirtschaft, darunter fallen zum Beispiel Insektizide, Herbizide und Fungizide
 - Herstellung und Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger für die Landwirtschaft
 - Intensive Tierhaltung in industriellen Systemen gemäß der Massentierhaltungs-Definition der FAO und solche Stallanlagen, welche die zulässige Größe und die gesetzlichen Anforderungen zum Bau von Stallanlagen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung überschreiten.
 - Forschung und Entwicklung von bzw. an gentechnisch veränderten Organismen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen)
 - Anbau oder Produktion von gentechnisch veränderten Organismen (Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen)
 - Bergbau allgemein; Tiefseebergbau; Bau neuer Bergwerke; Gipfelabsprengungen
 - Abbau und Handel von Konfliktmineralien (Die EU-Verordnung 2017/821 bezieht sich dabei auf Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erze und Gold. Unternehmen, die diese Rohstoffe in die EU einführen, müssen nachweisen können, dass der Abbau der Mineralien internationalen Standards der OECD genügt, und eine Lieferkettenpolitik und Risikomanagement gemäß der OECD-Vorgehensweise einführen.)
 - Herstellung von Tabakwaren und E-Zigaretten sowie deren Komponenten
 - Herstellung von Produkten aus Fellen sowie aus Leder von exotischen Tieren und Wildtieren
 - Herstellung von nicht medizinischen Produkten, die an Tieren getestet werden und Durchführung von Tierversuchen als Dienstleistung
- Tätigkeit in folgenden Geschäftsfeldern (5 Prozent Umsatztoleranz):
 - Herstellung von Komponenten und Erbringung von Dienstleistungen für Atomkraftwerke
 - Energieerzeugung aus Erdöl, Erdgas und Kohle
 - Betrieb von Pipelines zum Transport von Erdöl und Erdgas
 - Produktion und Handel sonstiger Rüstungsgüter sowie von deren Kernkomponenten und Dienstleistungen, welche einen signifikanten strategischen Nutzen für das Militär haben oder speziell auf die Bedürfnisse des Militärs angepasst wurden und nicht für zivile Zwecke verwendet werden können
 - Energieerzeugung aus Biomasse, wenn diese nicht aus Rest- und Abfallstoffen oder aus Erzeugnissen der ökologischen Landwirtschaft (z. B. Zwischenfrüchte) stammt
 - Herstellung, Handel und Vertrieb alkoholischer Getränke
 - Handel und Vertrieb von Tabakwaren
 - Bereitstellung von Glücksspielangeboten (z. B. Casinos, Wettbüros, Onlinewetten) und Produktion und Vertrieb von Glücksspielgeräten (z. B. Spielautomaten)
 - Produktion und Angebot von pornografischem Bildmaterial
 - Handel von Produkten aus Fellen sowie aus Leder von exotischen Tieren und Wildtieren

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Des Weiteren schließt der Teilfonds Investitionen auf Basis eines normbasierten Screenings aus, das insbesondere auf die Einhaltung (i) der UN-Global-Compact-Grundsätze, (ii) der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iii) der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte abstellt. Letztere enthalten die Grundsätze und Rechte, die in acht der zehn grundlegenden Übereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt sind, sowie in der Internationalen Charta der Menschenrechte festgelegt sind.

Für staatliche Emittenten werden die folgenden Ausschlüsse angewandt:

- Vollzug der Todesstrafe und Folter
- eingeschränkte politische Rechte und bürgerliche Freiheiten
- Ausbau der Atomenergie
- hohes Maß an Korruption
- Nichtunterzeichnung:
 - Atomwaffensperrvertrag
 - Genfer Konvention
 - Pariser Klimaabkommen
 - Konvention zur biologischen Vielfalt

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Alle Investitionen des Teilfonds unterliegen den GLS Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen, die explizit Kriterien für Unternehmen im Hinblick auf eine nachhaltige Unternehmenspolitik aufweisen.

Unternehmen, die sich für das GLS Anlageuniversum qualifizieren, müssen hohe Standards in den Feldern Unternehmenspolitik, soziale Verantwortung, ressourcenschonende Betriebsführung, entwicklungspolitische Ziele sowie Produktverantwortung erfüllen. Im Feld Unternehmenspolitik wird insbesondere Wert auf die Trennung wichtiger Unternehmensorgane (Vorstand, Aufsichtsrat), Unabhängigkeit von Kontrollgremien sowie Transparenz zu Vergütungsstrukturen auf Vorstandsebene, das Vorhandensein sozialer und ökologischer Standards (z.B. Umweltmanagementsysteme, Antikorruptionssysteme), nachhaltige Beschaffungsstrukturen, Transparenz und einen fairen Umgang mit allen Stakeholdern gelegt. Im Feld soziale Verantwortung wird insbesondere Wert u.a. auf verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter*innen, Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, sozialverträgliche Maßnahmen oder gesellschaftliches Engagement gelegt. Im Feld ressourcenschonende Betriebsführung wird insbesondere das betriebliche Umweltmanagement in der Praxis bewertet, ob das Unternehmen eine Verringerung seines Ressourceneinsatzes erreicht und energieeffiziente Lösungen umsetzt. Im Feld entwicklungspolitische Ziele wird insbesondere die Zahlung angemessener Löhne, Steuerehrlichkeit oder die Schaffung sozial-verträglicher Alternativen zur Kinderarbeit geprüft. Im Feld Produktverantwortung werden insbesondere Innovationen positiv bewertet, die zur Lösung sozialer oder ökologischer Herausforderungen beitragen. Das können Produkte sein, die sich durch eine längere Lebensdauer oder Reparaturfähigkeit auszeichnen oder ein verantwortungsvolles Nutzungs- und Konsumverhalten fördern oder Produkte und Dienstleistungen für benachteiligte Menschen oder für Menschen in Schwellen- und Entwicklungsländern.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

E) AUFTeilUNG DER INVESTITIONEN

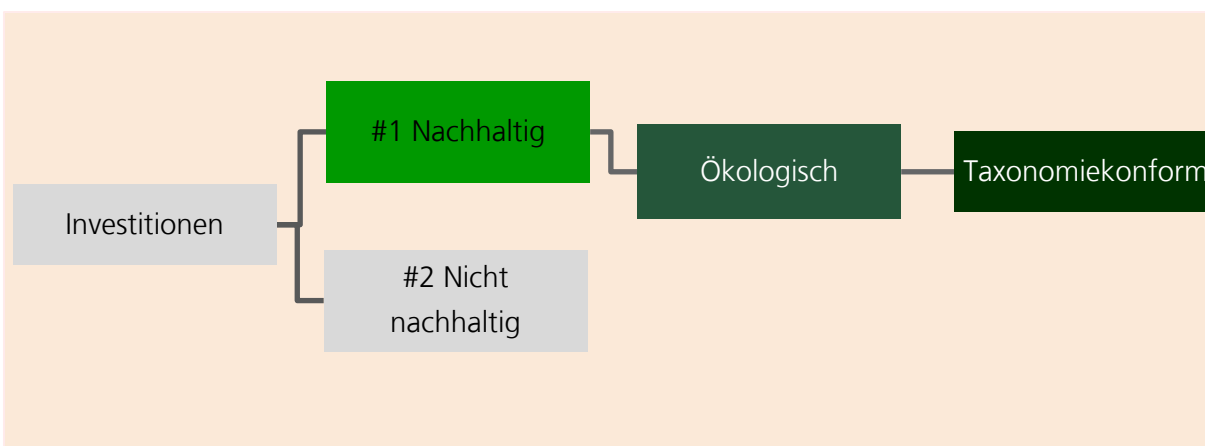
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind.

Spätestens nach Ablauf der zweijährigen Anlaufphase ist die Vermögensallokation des Teilfonds daher wie folgt: 100 % aller Zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds qualifizieren als „#1 Nachhaltig“ – „Ökologisch“ – „Taxonomiekonform“ und 0 % der Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte qualifizieren als „#2 Nicht nachhaltig“.

Zur Klarstellung: Bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen bezieht sich der Nenner ausschließlich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte, nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds. Zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt.

Über die Zulässigen Anlagevermögenswerte hinaus kann der Teilfonds zudem in Liquide Anlagen (z.B. in liquide Aktien bzw. Anleihen) investieren und ist berechtigt, Barmittel/Barmitteläquivalente zu halten. Daneben kann der Teilfonds in Derivate zu Absicherungszwecken investieren.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 100 % bezogen auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Anteil dieser Investitionen beträgt 0 % bezogen auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte.

Der Teilfonds kann grundsätzlich direkt und indirekt in Unternehmen investieren. Regelmäßig investiert

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

der Teilfonds indes direkt in Unternehmen (im Rahmen der Liquiden Anlagen). Zur Vollständigkeit: In Energieinfrastrukturanlagen investiert der Teilfonds größtenteils indirekt über Projektgesellschaften.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

N/A

Der Teilfonds setzt Derivate nur zu Absicherungszwecken ein und nicht, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, ist spätestens nach einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Teilfondsaufgabe auf 100 % aller Zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds festgelegt.

Zur Klarstellung: Bei der Taxonomie-Mindestquote von 100 % werden – ebenso wie bei der Berechnung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung – zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken nicht berücksichtigt. Der Nenner der Taxonomie-Quote bezieht sich ausschließlich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte, nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds.

Bei diesen Investitionen handelt es sich um Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen, die als ökologisch nachhaltige, d.h. taxonomiekonforme, Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind. Die Einstufung der Energieinfrastrukturanlagen als taxonomiekonform basiert auf eigenen Daten. Die Einstufung wird nicht von Wirtschaftsprüfern oder Dritten bestätigt bzw. überprüft.

Die Taxonomie-Quote des Teilfonds wird wie folgt berechnet:

In Bezug auf die Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen wird gemäß Artikel 17 Abs. 1 e) der Offenlegungsverordnung-DelVO auf den Marktwert dieser Energieinfrastrukturanlagen abgestellt. Die Vorgaben zum Ausweis der Taxonomie-Quote auf Basis von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) sind insoweit nicht einschlägig, da es sich bei diesen taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds um Investitionen in Infrastrukturanlagen handelt, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind (Art. 17 Abs. 1 e) Offenlegungsverordnung-DelVO).

Angaben zu Risikopositionen gegenüber Staaten: Die in beiden nachstehenden Grafiken angegebenen Taxonomie-Mindestquoten beziehen sich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte und nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds. Da Risikopositionen gegenüber Staaten nicht als Zulässige Anlagevermögenswerte, sondern nur als Liquide Anlagen erwerbbar sind – die bei der Berechnung der Taxonomie-Quote unberücksichtigt bleiben – werden Risikopositionen gegenüber Staaten auf beiden Seiten außer Acht gelassen.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%	Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0%	Taxonomiekonform: Kernenergie	0%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100 %	Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie):	100%
Nicht taxonomiekonform:	0%	Nicht taxonomiekonform:	0%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emission und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Übergangstätigkeiten: 0 %
Ermöglichende Tätigkeiten: 0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A
Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

N/A
Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Da der Teilfonds spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen investiert, fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ 0 % der Zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds.

Über die Zulässigen Anlagevermögenswerte hinaus kann der Teilfonds jedoch zur Liquiditätssteuerung (insbesondere aufgrund zeitlich bedingter nicht passender Investitionsmöglichkeiten in Energieinfrastrukturanlagen) in Liquide Anlagen investieren und Barmittel/Barmitteläquivalente halten. Auch darf der Teilfonds in Derivate zu Absicherungszwecken investieren.

Für alle Investitionen des Teilfonds – also sowohl für Zulässige Anlagevermögenswerte als auch für Liquide Anlagen – gibt es den folgenden ökologischen/sozialen Mindestschutz: Die Investitionen setzen sich aus dem GLS Anlageuniversum zusammen, das den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen der GLS Bank unterliegt und anhand sozial-ökologischer Kriterien ausgewählt wird. Dabei gelten zum einen die im Abschnitt D definierten Ausschlusskriterien, zum anderen der im selben Abschnitt definierte Good-Governance-Prozess. Des Weiteren werden für die Investitionen Positivkriterien herangezogen:

- Erneuerbare Energien
- Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
- Wohnen
- Bildung & Kultur
- Soziales & Gesundheit
- Finanzdienstleistungen
- Mikrofinanzierung
- Mobilität
- Nachhaltige Wirtschaft
- Ressourcenschonende Betriebsführung
- Entwicklungspolitische Ziele

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

- Nachhaltige Unternehmenspolitik
- Soziale Verantwortung
- Produktverantwortung

Durch den vorgenannten ökologischen/sozialen Mindestschutz wird sichergestellt, dass die Liquiden Anlagen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht dauerhaft beeinträchtigen.

Zur Vollständigkeit: Für Barmittel/Barmitteläquivalente zur Liquiditätssteuerung und Derivate zur Absicherung gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

F) ÜBERWACHUNG DES NACHHALTIGEN INVESTITIONSZIELS

Die GLS Investment Management GmbH als Anlageberater des Teilfonds hat Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass ihre Anlageempfehlungen mit den Anlagezielen, der Anlagestrategie und den Risikolimits des Teilfonds, inklusive der jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben, übereinstimmen. Die Anlageempfehlungen müssen auf quantitativen und qualitativen sowie auf zuverlässigen und aktuellen Untersuchungen beruhen.

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM überwacht die Einhaltung des teilfondsspezifischen nachhaltigen Investitionsziels und der Nachhaltigkeitsindikatoren mit Hilfe von Listen, welche durch den Anlageberater zur Verfügung gestellt werden. Die Portfoliozusammensetzung wird mit Hilfe der gelieferten Listen durch den AIFM ex-ante und ex-post geprüft.

Die auf den Listen enthaltenen Vermögenswerte werden durch den Anlageberater hinsichtlich des nachhaltigen Investitionsziels und der Nachhaltigkeitsindikatoren insbesondere auf Basis von explizit vorliegenden Daten aus der Due Diligence der Energieinfrastrukturanlagen geprüft. Die IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM behält sich das Recht vor, die gelieferten Listen – insbesondere auf Basis des eigenen ESG-Datenlieferanten – zu plausibilisieren. Die IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM kann sich auf Verlangen über Verfahren und Dokumentation des Anlageberaters berichten lassen und Unterlagen anfordern.

Die externe Kontrolle der internen Prozesse von AIFM bzw. Anlageberater wird insbesondere durch den Wirtschaftsprüfer des Teilfonds sichergestellt.

G) METHODEN

Anhand welcher Methoden wird gemessen, ob das durch das Finanzprodukt geförderte nachhaltige Investitionsziel erreicht wurde?

Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds wird durch die Akquisition von Energieinfrastrukturanlagen erreicht, welche in der Anlagestrategie definiert sind. Ob das nachhaltige Investitionsziel erreicht wird, wird anhand der im nachfolgenden Unterabschnitt definierten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Über die gesamte Laufzeit werden die im nachfolgenden Unterabschnitt definierten Nachhaltigkeitsindikatoren aktualisiert und standardisiert erfasst.

Grundlage des Investitionsprozesses in Energieinfrastrukturanlagen ist ein etablierter sozial-ökologischer und ökonomischer Due-Diligence-Prozess, bei dem die GLS Investment Management GmbH als Anlageberater die Vermögenswerte analysiert. Die Dokumente werden in einem *Eligibility Memo* sowie *Investment Proposal* zusammengefasst und bewertet.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Für Liquide Anlagen, die gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, jedoch unter den ökologischen/sozialen Mindestschutz (siehe Abschnitt E) fallen, gilt Folgendes: Für jeden Titel wird nach Maßgabe der Anlage- und Finanzierungsgrundsätze der GLS Bank ein mehrstufiger interner sozial-ökologischer Prüfprozess unter Verwendung von Daten externer ESG-Research-Datenanbieter durchgeführt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Bei den Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels im Einklang mit der EU-Taxonomie – neben den Vorgaben des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes – die relevanten technischen Bewertungskriterien in Anhang I Taxonomie-DelVO Klima herangezogen, anhand derer bestimmt wird, (i) unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz leistet, und (ii) ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen EU-Taxonomie-Umweltziele vermeidet.

Bei Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen im Bereich Fotovoltaik oder Windkraft sind beispielsweise die technischen Bewertungskriterien einschlägig, die sich aus Abschnitt 4.1, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima (Fotovoltaik) bzw. Abschnitt 4.3, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima (Windkraft) ergeben.

Im Hinblick auf das Kriterium „wesentlicher Beitrag zum EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz“ (Kriterium (i)) erfüllen die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen im Bereich Fotovoltaik oder Windkraft diese Vorgaben, denn durch die zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten wird Strom mittels Fotovoltaik-Technologie bzw. mittels Windkraft erzeugt. Die Wirtschaftstätigkeiten, die den Investitionen des Teilfonds in andere Energieinfrastrukturanlagen zugrunde liegen, erfüllen die jeweils einschlägigen Voraussetzungen des Kriteriums „wesentlicher Beitrag zum EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz“ (Kriterium (i)), die sich aus den Bewertungskriterien der Taxonomie-DelVO Klima für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit ergeben.

Im Hinblick auf das Kriterium „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Kriterium (ii)), siehe Abschnitt B oben.

Darüber hinaus zieht der Teilfonds bei den Energieinfrastrukturanlagen weitere Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zukünftig zu gewährleisten.

Beispielsweise können folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für die Energieinfrastrukturanlagen herangezogen werden:

- Erzeugung von elektrischer Energie durch die Energieinfrastrukturanlagen des Teilfonds aus erneuerbaren Energiequellen, in MWh, mittels welcher die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen vermieden werden kann. Die Vermeidung von elektrischer Energie aus nicht-erneuerbaren Energiequellen trägt zur Erreichung der EU-Klimaziele bis 2030 und zur

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

langfristigen Strategie der EU zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 bei. Die Erzeugung einer bestimmten Menge an elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, wird hierbei nicht angestrebt, die tatsächlich erzeugte Menge wird jedoch regelmäßig (mindestens jährlich) gemessen.

- Energiespeicherkapazität, in MWh, sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers, in MW, mittels welcher ein Ausgleich zwischen dem schwankenden Energieangebot und der sich verändernden Energienachfrage bewirkt werden kann, und dadurch die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen vermieden werden kann.

H) DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Was sind die Datenquellen, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts verwendet werden? Welche Maßnahmen werden zur Sicherung der Datenqualität getroffen? Auf welche Art und Weise werden Daten verarbeitet? Was ist der Anteil der Daten, der geschätzt wird?

Die Nachhaltigkeitsexpert*innen der GLS Investment Management GmbH, in ihrer Funktion als Anlageberater des Teilfonds, ziehen für die Beurteilung der Energieinfrastrukturanlagen als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen primär Daten heran, die bereits intern verfügbar sind und während der Akquisition im Rahmen der Due Diligence erhoben wurden. Sofern keine Daten intern verfügbar sind, werden diese durch die direkten Auftragnehmer, wie z.B. Baufirmen oder Betriebsführer, zur Verfügung gestellt. Wenn direkte Auftragnehmer die erforderlichen Daten nicht bereitstellen können, wird ggf. auf Schätzungen zurückgegriffen, die in Zusammenarbeit mit unabhängigen, spezialisierten Dienstleistern und auf Basis von wissenschaftlichen Methodologien berechnet werden. Der Anteil der geschätzten Daten kann nicht quantifiziert werden. Jedoch wird der Großteil der Daten, insbesondere jene, die sich auf die Nachhaltigkeitsindikatoren beziehen, erhoben und nicht geschätzt. Die Datenqualität wird durch interne Plausibilisierung sichergestellt. Eine Datenverarbeitung erfolgt mittels interner IT-Systeme. Für die Beurteilung der Datenqualität sind die Nachhaltigkeitsexpert*innen der GLS Investment Management GmbH, in ihrer Funktion als Anlageberater, zuständig. Insbesondere wird vor der Integration bzw. Verarbeitung der Daten in internen Systemen eine interne Plausibilitätsprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, um die Qualität der Daten sicherzustellen.

In ihrer Funktion als Anlageberater des Teilfonds stellt die GLS Investment Management GmbH der IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM die Daten zur Verfügung, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts verwendet werden, einschließlich der Ergebnisse der durchgeführten Due-Diligence-Prozesse.

Für Liquide Anlagen, die gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, jedoch unter den ökologischen/sozialen Mindestschutz (siehe Abschnitt E) fallen, gilt Folgendes: Für jeden Emittenten wird nach Maßgabe der Anlage- und Finanzierungsgrundsätze der GLS Bank ein mehrstufiger interner sozial-ökologischer Prüfprozess unter Verwendung von Daten externer ESG-Research-Datenanbieter (z.B. ISS ESG) durchgeführt. Hierzu wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen zum einen Ratingberichte etablierter ESG-Research-Agenturen, Informationen aus sogenannten Kontroversen-Datenbanken oder Berichte von Nichtregierungsorganisationen. Die Nachhaltigkeitsexpert*innen der GLS Investment Management

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

GmbH, in ihrer Funktion als Anlageberater, analysieren die intern recherchierten sowie extern bereitgestellten Daten, diskutieren sie im Team, und übertragen die gewonnenen Erkenntnisse in ein eigenes Unternehmensprofil. Bei Datenauffälligkeiten bzw. fehlenden Daten halten sie Rücksprache mit den Emittenten sowie den externen ESG-Research-Datenanbietern.

I) BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN

Gibt es Beschränkungen hinsichtlich der in Abschnitt G) genannten Methoden und der in Abschnitt H) genannten Datenquellen? Warum haben diese Beschränkungen keine Auswirkungen auf das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels?

Fehlende oder nicht-veröffentlichte ESG-Daten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Gegenwärtig wird nicht erwartet, dass es zu Beschränkungen hinsichtlich Methoden und Datenquellen kommt, die das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels beeinträchtigen. Sollte dies der Fall sein, wird dies in der jährlichen Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Offenlegungsverordnung bekannt gegeben.

J) SORGFALTSPFLICHT

Welche Verfahren werden zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten angewendet? Was sind die internen und externen Kontrollen dieser Sorgfaltspflicht?

Die GLS Investment Management GmbH ist als Anlageberater des Teilfonds verpflichtet, große Sorgfalt walten zu lassen. GLS Investment Management GmbH hat in ihrer Funktion als Anlageberater des Teilfonds Verfahren festzulegen und Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass ihre Anlageempfehlungen mit den Anlagezielen, der Anlagestrategie und den Risikolimits des Teilfonds, inklusive der jeweiligen nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben, übereinstimmen. Zur Wahrung der Sorgfaltspflichten des AIFM werden verschiedene Due-Diligence-Prozesse in Bezug auf den Anlageberater durch die IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM durchgeführt. Bestandteil dieser Prozesse sind unter anderem die beim Anlageberater durchgeführten Prozesse zur Empfehlung von Vermögensgegenständen im Sinne des durch das Finanzprodukt geförderten nachhaltigen Investitionsziels sowie die Erstellung der Liste. Zusätzlich behält sich die IPConcept (Luxemburg) S.A. als AIFM das Recht vor, die gelieferten Listen zu plausibilisieren.

Die externe Kontrolle der Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht von AIFM bzw. Anlageberater wird insbesondere durch den Wirtschaftsprüfer des Teilfonds sichergestellt.

K) MITWIRKUNGSPOLITIK

Ist eine Mitwirkungspolitik Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels? Wenn ja, was ist die angewandte Mitwirkungspolitik?

Eine Mitwirkungspolitik ist nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels.

Für Liquide Anlagen, die gemäß der Anlagestrategie des Teilfonds nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, jedoch unter den ökologischen/sozialen Mindestschutz (siehe Abschnitt E) fallen, gilt Folgendes: Für die Liquidien Anlagen kommen die Grundsätze zur Ausübung von Stimmrechten der IPConcept (Luxemburg) S.A. zur Anwendung, welche unter dem folgenden Link abgerufen werden können: <https://www.ipconcept.com/ipc/de/anlegerinformation.html>

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Gibt es Managementverfahren im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird?

Nicht anwendbar, da eine Mitwirkungspolitik nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels ist.

L) BESTIMMTER REFERENZWERT

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

N/A

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

N/A